

Merkblatt für Mitglieder des Versorgungswerkes

Informationen zur „Riester-Rente“

Keine Riester-Förderung für Versorgungswerk-Mitglieder

Die sogenannte „Riester-Rente“ ist eine zusätzliche Altersvorsorge mit staatlicher Förderung. Eine Förderberechtigung ist für die Mitglieder der Sächsischen Ärzteversorgung allerdings in der Regel ausgeschlossen,

- wenn das Mitglied zugunsten des Versorgungswerkes von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI befreit ist
- oder als Selbständiger dieser Versicherungspflicht nicht unterliegt.

Ausnahmen

Ihren Anspruch auf Riester-Förderung klären lassen sollten Mitglieder des Versorgungswerkes, die

- nicht ärztlich tätig sind.
- von der gesetzlichen Rentenversicherung nicht befreit sind.
- zwar nicht selbst zum unmittelbar förderberechtigten Personenkreis (s.u.) gehören, allerdings als Ehegatte von Begünstigten unter Umständen auch förderberechtigt sind.

Auskünfte hierzu erteilen die Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV).

Zulagenberechtigter Personenkreis für die Riester-Förderung

Der für eine Riesterrente zulagenberechtigte Personenkreis wird per Gesetz definiert. Förderberechtigt sind alle in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Personen, u.a.:

- alle pflichtversicherten Arbeitnehmer in der DRV,
- Personen, die Wehr- oder Zivildienst leisten,
- Personen, die Lohnersatzleistungen erhalten (u.a. Arbeitslosengeldempfänger) ohne gültige Befreiung der DRV,
- Personen, die Kinder erziehen (bis zum dritten Lebensjahr) ohne gültige Befreiung der DRV,
- Mitglieder der Künstlersozialversicherung sowie
- Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes (mit Anspruch auf Zusatzversorgung).

Die Sächsische Ärzteversorgung kann aufgrund fehlender Zuständigkeit die Zugehörigkeit zum förderfähigen Personenkreis nicht klären. Wenden Sie sich daher an die DRV (www.deutsche-rentenversicherung.de) oder die Bundesknappschaft (www.kbs.de).